OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800332/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 21. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des E S, vertreten durch K N sen., pA X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 10. Dezember 2018, GZ: VerkR-055-06-4-2018, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes - GütbefG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 10. Dezember 2018, VerkR-055-06-4-2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 147 Euro wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 iVm § 9 Abs. 2 GütbefG verhängt, weil er am 3. Jänner 2018 um 13.40 Uhr auf der ROLA Wels, Bezirk Wels Stadt, als Lenker des Kfz über 3,5 t (Sattelzugfahrzeug) mit dem behördlichen Kennzeichen MI-X (SK), Zulassungsbesitzer N S s.r.o., mit dem Sattelanhänger mit dem behördlichen Kennzeichen KB-X (AT), Zulassungsbesitzerin N T L GmbH für die Firma N S s.r.o., X, eine gewerbsmäßige Beförderung von Gütern über die Grenze durchgeführt hat, ohne dass eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege mitgeführt oder auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt wurden.
Die Übertretung wurde von Organen des Zollamtes Linz Wels am 3. Jänner 2018 gegen 13.40 Uhr auf der ROLA Wels anlässlich einer Zollkontrolle festgestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht nachstehende Beschwerde eingebracht:

„Sehr geehrte Frau G,
gegen die oben angeführten Bescheide erhebe ich im Namen und in Vollmacht von Herrn E S und N S s.r.o. Beschwerde.
Es wurden bereits Belege des Terminals vorgelegt, die eindeutig belegen, dass die beförderte Ladung im kombinierten Verkehr angekommen ist. Zusätzlich übersenden wir als Anlage die entsprechende Wagenliste und den Gesamtfrachtbrief. Da wir damals einen eigenen Ganzzug mit 20 – 30 Einheiten aus Triest nach Wels unterhalten haben gibt es keine Einzelfrachtbriefe sondern nur eine Gesamtfrachtbrief mit der Wagenliste. Daraus ersieht man die Containernummer (Liste V Wels, Position 6) genauso wie auf den bereits übersandten Dokumenten des Terminals. Daraus kann man den gesamten Vorgang nachvollziehen. Es ist traurig, dass wir als eines der wenigen Unternehmen die viel auf der Eisenbahn machen dann noch ungerechtfertigte Strafen erhalten.
Bitte um Rückmeldung falls Sie noch irgendwelche Unterlagen brauchen, aus unserer Sicht ist klar nachvollziehbar, dass es sich um Beförderung im Rahmen des kombinierten Verkehrs handelt.
Mit freundlichen Grüßen
K N sen.“

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 2 erster Satz VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2) die Bezeichnung der belangten Behörde,
3) die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4) das Begehren und
5) die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.2. Da zum einen kein Nachweis eines Vertretungsverhältnisses iSd § 10 Abs. 1 AVG zwischen dem Beschwerdeführer und Herrn K N sen. vorgelegen ist und die Beschwerde nicht den Formerfordernissen des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprochen hat, da die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt sowie das Begehren nicht hervorgegangen sind, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 30. Jänner 2019, LVwG-800331/2/Kl/Rd, LVwG-800332/2/Kl/Rd, Herrn K N sen. gemäß § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens, aufgetragen, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen und die aufgezeigten Mängel der Beschwerde, zu verbessern.

In der Folge wurde von Herrn K N sen. durch Übermittlung der ersten Seite des Verbesserungsauftrages des Landesverwaltungsgerichts, auf welcher die Vollmachtserteilung ersichtlich ist, fristgerecht nachgewiesen. Dem zweiten Teil des Verbesserungsauftrages, nämlich die inhaltliche Verbesserung der Beschwerde, wurde jedoch nicht nachgekommen.

Da dem Verbesserungsauftrag nur teilweise entsprochen wurde, sind die in § 13 Abs. 3 AVG vorgesehenen und auch in der Aufforderung angekündigten Rechtsfolgen eingetreten. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt